
Jahrgang 47/2020

Donnerstag, den 02.04.2020

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | |
|---|-----|
| 86. Bekanntmachung
Allgemeinverfügung – Besuchseinschränkung für Krankenhäuser | 2-3 |
|---|-----|

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

An die Krankenhäuser
im Rhein-Erft-Kreis

Datum 02.04.2020

Besuchseinschränkung für Krankenhäuser

Hiermit ergeht nachfolgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zur Besuchseinschränkung für Krankenhäuser wird aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit aufgehoben.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat per Erlass (Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums zur Begrenzung des Corona-Virus) die unteren Gesundheitsbehörden aufgefordert, bisher erlassene Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Die Sachverhalte, die in der oben bezeichneten Allgemeinverfügung geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des MAGS vom 2.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelung in der Bevölkerung zu erhöhen und die Umsetzbarkeit im Vollzug erleichtern, sollen örtliche Allgemeinverfügungen deckungsgleichen Inhalts möglichst aufgehoben werden.

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln

BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Im Auftrag



Dr. Nettersheim
Gesundheitsdezernent